Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/663/34

Vorlagen-Nummer
2209/2016

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.11.2016

Gefahrenpunkt vesetzter Kreuzungsbereich Bensberger Marktweg/Penningsfelder Weg
hier: Gemeinsame Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim am 30.11.2015; TOP 7.2.1

Die SPD Fraktion und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Mülheim bitten um Beantwortung folgender Frage:

„Besteht die Planung, die Geschwindigkeit zwischen Tierheim und Stadtgrenze Bergisch Gladbach auf dem Bensberger Marktweg zu reduzieren, um das ständige Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit von und nach Bergisch Gladbach zu unterbinden (hinter der Stadtgrenze wurde bereits alles verkehrsberuhigt)?“

Antwort der Verwaltung:

Im o. g Streckenabschnitt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit „50 km/h“.
In Fahrtrichtung Mielenforster Straße haben in 24 Stunden durchschnittlich 2.039 Fahrzeuge den Bensberger Marktweg befahren. Davon sind 81 % langsamer als 50 km/h gefahren.

In Fahrtrichtung Bergisch Gladbach waren es in 24 Stunden durchschnittlich 1.953 Fahrzeuge. Davon sind 90 % der Fahrzeuge langsamer als 50 km/h gefahren.

Aufgrund der Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung kann festgestellt werden, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zum größten Teil eingehalten wird.

Der Penningsfelder Weg ist in den Morgen- und Abendstunden gleich stark oder stärker befahren als der Bensberger Marktweg. Durch die versetzte Verlängerung des Penningsfelder Weges in Richtung Bergisch Gladbach ist an dieser Kreuzung erhöhte Aufmerksamkeit gefordert.

In diesem Kreuzungsbereich gab es in den letzten 7 Jahren 25 Unfälle. 20 Unfälle waren Sachschadensunfälle und bei 5 Unfällen gab es Leichtverletzte. Im Jahr 2015 gab es lediglich 2 Sachschadensunfälle im Kreuzungsbereich.

Um die Unfallgefahr im Kreuzungsbereich zu verringern, wurden die Sichtbeziehungen verbessert, indem die ersten zwei Parktaschen auf beiden Seiten nur für Pkw’s bestimmt sind.

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Das ist nur dann der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.

Anordnungen sind im Regelfall unzulässig, wenn Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können, wobei auch in schwierigen Verkehrslagen eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet werden kann.

Da an der o. g. Örtlichkeit zurzeit keine erhöhte Gefahrenlage besteht, ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht möglich.

Auch wenn die Sichtbeziehungen verbessert wurden, wird die Verkehrssituation in diesem Bereich weiterhin beobachtet und in einem Jahr eine Unfallstatistik bei der Polizei Köln angefordert.